

Qualitop Normen

Center / Organisation betreut: 2021

Normatives Dokument: Gültigkeit bis 31.08.2026

Die vorliegende Qualitop- Norm für Center / Organisationen betreut: 2021 richtet sich einerseits an bewegungs- & gesundheitsfördernde Center / Organisationen, die eine Zertifizierung nach dem Qualitop-Verfahren anstreben oder erneuern wollen – andererseits an die Zertifizierer und Zertifiziererinnen und Auditoren.

| | |
|---|-----------|
| I. ANFORDERUNGEN AN DAS CENTER / DIE ORGANISATION | 3 |
| <hr/> | |
| I.1. CENTER / ORGANISATION | 4 |
| I.1.1. ORGANISATION | 4 |
| I.1.2. DATENERMITTLUNG / DATENSCHUTZ | 4 |
| I.1.3. INFRASTRUKTUR / SICHERHEIT | 4 |
| I.2. PERSONAL & FACHMITARBEITER | 5 |
| I.2.1. PERSONALQUALIFIKATION | 5 |
| I.2.2. PERSONALSCHLÜSSEL | 6 |
| I.2.3. WEITERBILDUNG | 6 |
| I.3. TRAININGSANGEBOTE | 6 |
| I.3.1. TRANSPARENZ | 6 |
| I.3.2. ANGEBOT | 6 |
| I.3.3. GESUNDHEIT | 7 |
| | |
| II. ANFORDERUNGEN AN DEN STANDORT | 8 |
| <hr/> | |
| II.1. TRAININGSLEITUNG | 9 |
| II.1.1. BETREUUNG | 9 |
| II.1.2. TRAININGSLEITUNG | 9 |
| II.2. HYGIENE - UND NOTFALLKONZEPT | 9 |
| II.2.1. REINIGUNGSKONZEPT | 9 |
| II.2.2. NOTFALLPLANUNG & EMERGENCY MANAGER | 9 |
| II.3. TRAININGSANGEBOT | 10 |
| II.3.1. FÜR MUSKELTRAINING | 10 |
| II.3.2. FÜR HERZ-KREISLAUFTRAINING | 10 |
| II.3.3. FÜR PHYSIOTHERAPIEN MIT EINEM CENTER / ORGANISATIONS ANGEBOT | 11 |
| | |
| III. NORMATIVER ANHANG | 12 |
| <hr/> | |
| III.1. DAS KATEGORISIERUNGSSYSTEM | 13 |
| III.1.1. GRÖSSENKATEGORISIERUNG ZUR FESTLEGUNG DER PERSONALANFORDERUNGEN | 13 |
| III.1.2. DEFINITION TRAININGSSTATION | 14 |
| III.2. DETAILBESTIMMUNGEN ZUM GESUNDHEITSFRAGEBOGEN | 15 |
| III.3. DETAILBESTIMMUNGEN ZUM AUTOMATISCHEN EXTERNEN DEFIBRILLATOR (AED) | 16 |
| III.3.1. GRUNDSATZ | 16 |
| III.3.2. VERFÜGBARKEIT | 16 |
| III.3.3. KENNZEICHNUNG | 16 |
| III.3.4. BESTÄTIGUNG DES LIEFERANTEN | 16 |
| III.4. EINSTUFUNG VON QUALIFIKATIONSNACHWEISEN | 17 |
| III.4.1. GRUNDLAGEN | 17 |
| III.4.2. GRUNDSÄTZLICHE ANRECHNUNGSBEDINGUNGEN | 19 |
| | |
| IMPRESSUM | 20 |
| <hr/> | |

I. Anforderungen an das Center / die Organisation

I.1. Center / Organisation

I.1.1. Organisation

- Vollständige Adressdaten

- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

- Unternehmerische Ernsthaftigkeit

Es stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl, um die unternehmerische Ernsthaftigkeit nachzuweisen: Organisationen / Center: die Mitarbeitende bzw. weitere Kursleitende angestellt haben, müssen einen Handelsregistereintrag nachweisen. Einzelcenter müssen als selbständig Erwerbende eine SVA Nachweis liefern.

- Das Center / Organisation muss einen eigenen Ethik Code vorweisen.

Das Center/ die Organisation ist bemüht, seine Tätigkeiten (Verkauf, Unterricht...) gegenüber sich selbst und seinen Kunden nach grundlegenden ethischen Prinzipien zu gestalten. Das Center / die Organisation kann ein Muster gemäss Qualitop-Vorgaben auf der Website von Qualitop downloaden.

- Rechtskonformität

Wenn Nachweise oder rechtlich relevante Anzeichen bestehen, dass die Prinzipien des Ethik-Codes nicht erfüllt sind, beispielsweise durch hängige oder rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren, kann eine Zertifizierungsinstitution die Zertifizierung verweigern, aufschieben, sistieren oder entziehen.

I.1.2. Datenermittlung / Datenschutz

- Der Center / Organisation muss über eine Protokollierungsmöglichkeit in Print oder elektronischer Form verfügen, in welche die wesentlichen Trainingsparameter eingetragen werden können oder automatisch registriert werden.

Zu den wesentlichen Trainingsparametern gehören die Art der Trainingsübung, die Intensität/Belastung, die Belastungsdauer sowie die Häufigkeit der einzelnen Trainingseinheiten.

I.1.3. Infrastruktur / Sicherheit

- Für das Notfallmanagement müssen im Center / Organisation nachstehende infrastrukturelle Voraussetzungen erfüllt sein, um einen möglichen Notfall optimal zu handhaben:

gut sichtbare relevante Telefonnummern für den Notfall; Diese für den Notfall relevanten Telefonnummern müssen von allen Telefonen aus sichtbar oder auf den Telefonen selbst angebracht sein. kabelloses Telefon oder Handy;

in Telefonnähe ein leicht lesbares Meldeschema mit Wegbeschreibung zum Center / zur Organisation für die Rettungskräfte.

vorhandener oder innerhalb einer Minute bereitstellbarer, mit einer Trage zugänglicher Lagerungsbereich mit Lagerungsmöglichkeit;

Falls der Lagerungsbereich abschliessbar ist, darf er entweder nicht abgeschlossen werden oder die Schlüsselzugänglichkeit muss gewährleistet sein;

Das Meldeschema mit Wegbeschreibung für externe Rettungskräfte muss mindestens folgende Informationen enthalten: Adresse, genaue Zufahrt zum Center/zur Organisation auf den letzten 100 Metern sowie genaue Lage des Eingangs.

- Das Center / die Organisation muss sich über ein Wartungskonzept für Routinewartungsarbeiten wie auch grössere Service- und Überholungsarbeiten für die Trainingsgeräte ausweisen.

Folgende Informationen sollte dieses Wartungskonzept enthalten:

Abläufe (Frequenz, Art der Wartungsaktionen und Kontrolle der Durchführung derselben, Umgang mit defekten Geräten) und Bezeichnung der Verantwortlichen für Routinewartungsarbeiten zur Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Trainingsgeräte

Die Umsetzung des Wartungskonzeptes muss dokumentiert werden und für die Zertifizierungsinstitution kontrollierbar sein.

Abläufe (Frequenz, Art der Wartungsaktionen und Kontrolle der Durchführung) und Bezeichnung der Verantwortlichen für grössere Service- und Überholungsarbeiten, die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Trainingsgeräte erforderlich sind.

I.2. Personal & Fachmitarbeiter

I.2.1. Personalqualifikation

- Die Mindestwochendotationen anrechenbarer Personaleinsatzstunden müssen zu mindestens 50% durch eine Fachperson mit einer Ausbildung erbracht werden, welche sich an der Niveaustufe 4 des Nationalen Qualitätsrahmens des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) orientiert.

Gleichwertige Ausbildungen ohne formalen Abschluss werden sinngemäss eingeordnet. Die Detailbestimmungen zur Bewertung und Einstufung von Qualifikationsnachweisen sowie der Anrechenbarkeit praktischer Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung sind im normativen Anhang geregelt.

- Die quantitativen und qualitativen Personalanforderungen sind als Mindestwochendotationen anrechenbarer Personaleinsatzstunden definiert. Sie richten sich nach Wochenöffnungsstunden und der Grössenkatgorie.

Das Grössenkatgorisierungssystem ist im normativen Anhang «Kategorisierungssystem» festgehalten.

- Fachpersonen mit einer Ausbildung, die mindestens der Stufe 2 des NQR-CH entspricht, können die restlichen Mindestwochenstunden erbringen.

- Während insgesamt maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr kann die Mindestwochenstundenzahl und davon abhängig auch die Kompetenzpräsenzzeit auf 70% der kategorienabhängig vorgeschriebenen Wochenstundenzahl gesenkt werden.

Diese Perioden saisonaler Reduktion müssen – sofern sie in die von der Zertifizierungsinstitution bekannt gegebenen Evaluationsperioden fallen – der Zertifizierungsinstitution wenigstens 4 Wochen im Voraus gemeldet werden und müssen ausserdem mindestens 2 Wochen dauern.

- Alle Mitarbeitenden müssen wissen, wer diese verantwortliche Person (Emergency Manager) des Centers/ der Organisation ist.

Dieser verantwortlichen Person (Emergency Manager) obliegen die Center/Organisationen der im Notfall zu treffenden Massnahmen und die Gewährleistung der nötigen organisatorischen und infrastrukturellen Vorbereitungen. Sie muss der Zertifizierungsinstitution schriftlich gemeldet werden. Diese verantwortliche Person (Emergency Manager) muss im Center/Organisation über Weisungsgewalt bezüglich der Notfallmassnahmen verfügen.

1.2.2. Personalschlüssel

- Es sind genügend Personal mit ausreichender Ausbildung anwesend ist.
Dies, um die Trainierenden zu betreuen, andererseits aber auch, um eine minimale Sicherheit garantieren zu können (Entdeckung und Intervention bei einem Notfall).

Sowohl Betreuung als auch die Intervention im medizinischen Notfall setzt Handlungskompetenz des anwesenden Personals voraus, aber, weil eine einzelne Person nicht eine beliebige Anzahl von Trainierenden beaufsichtigen kann, auch Mindestquantität.

1.2.3. Weiterbildung

- Es müssen jährlich mindestens zwei Notfalltrainings in einem Abstand von mindestens drei Monaten durchgeführt und protokolliert werden. Wenigstens eines der beiden Notfalltrainings muss die zumindest simulierte Anwendung des AED mit beinhalten.

Notfalltrainings sind gemäss den Massnahmenplänen durchgespielte Fallbeispiele. BLS-AED-Erstausbildungen und/oder BLS-AED-Refresher-Kurse sind keine Notfalltrainings. Die Anwendung des AED ist dann simuliert, wenn alle Schritte einer wirklichen AED-Einsatzes an einem Patienten durchgespielt werden mit Ausnahme der tatsächlichen Verabreichung der „Elektroschocks“, d.h. der AED muss schnellstmöglich zum „Patienten“ gebracht und für die Anwendung des AED muss sowohl der Patient als auch der AED vorbereitet werden. Da es sich aber möglicherweise nicht um eine Übungspuppe, aber auch nicht um echten Patienten handelt sowie zum Zwecke der Schonung des Batterieladestandes werden keine Elektroschocks ausgelöst.

1.3. Trainingsangebote

1.3.1. Transparenz

- Der Preis für diese Dienstleistung muss für den Kunden des Centers / der Organisation ersichtlich sein.
- Das Center/ die Organisation verfügt über einen schriftlichen Leitfaden, in welchem die einzelnen Handlungsschritte für die Abklärung und Identifizierung individueller Trainingsziele des Kunden festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.

1.3.2. Angebot

- Es wird eine individuelle Trainingsgestaltung, bestehend aus einem individuellen Trainingsprogramm sowie einem individuell betreuten Training zur Einführung ins Trainingsprogramm angeboten.
Die Organisationen / Center verfügt über einen schriftlichen Leitfaden, in welchem die einzelnen Handlungsschritte für eine individuelle Trainingsgestaltung, bestehend aus einem individuellen Trainingsprogramm für den Kunden sowie einem individuell betreuten Training zur Einführung des Kunden ins Trainingsprogramm festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.
- Es besteht eine individuelle Nachkontrolle der Trainingsgestaltung, gegebenenfalls notwendige Anpassung des individuellen Trainingsprogramms verbunden mit einem weiteren individuell betreuten Training, das ins geänderte Trainingsprogramm einführt.
Dazu muss das Center/Organisation über einen schriftlichen Leitfaden verfügen, in welchem die zusätzliche individuelle Nachkontrolle der Trainingsgestaltung, eine gegebenenfalls notwendige Anpassung des individuellen Trainingsprogramms verbunden mit einem weiteren individuell betreuten Training, das den Kunden ins geänderte Trainingsprogramm einführt, festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.

1.3.3. Gesundheit

- Zur Durchführung der gesundheitlichen Risikoabklärung muss das Center / die Organisation über einen Gesundheitsfragebogen verfügen, der inhaltlich den Anforderungen des Norm entspricht.
- Das Center / die Organisation verfügt über ein schriftlich festgelegtes Verfahren, in welchem der Umgang mit Kunden festgehalten ist, die sich der gesundheitlichen Risikoabklärung nicht unterziehen wollen oder bei denen die gesundheitliche Risikoabklärung ein erhöhtes Risiko ergeben hat.
- Während der gesamten Öffnungszeiten muss in den Räumlichkeiten des Centers / der Organisation mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit gültiger BLS-AED-Ausbildung anwesend sein. Diese Person muss nicht unbedingt Trainer oder Instruktor sein. *Die BLS-AED-Ausweise sämtlicher Mitarbeitenden, deren Anwesenheit für die BLS-AED-Präsenz angerechnet werden soll, müssen für die Prüfexperten in einem BLS-AED-Dossier zur Überprüfung verfügbar sein.*

II. Anforderungen an den Standort

II.1. Trainingsleitung

II.1.1. Betreuung

- Das Kennenlernen des Centers / der Organisation muss mindestens aus einem virtuellen oder realen Rundgang durch den Trainingsbereich der Center / der Organisation bestehen und auch relevante Informationen zum instruierenden und beaufsichtigenden Personal enthalten.
Relevant sind Informationen zum instruierenden und beaufsichtigenden Personal dann, wenn sie im Center / in der Organisation die Identifikation der betreffenden Personen erlauben, beispielsweise durch Vornamen und Foto, sowie Angaben zur Berufserfahrung oder/und Qualifikation bzw. Ausbildung enthalten.

II.1.2. Trainingsleitung

- Das Center / die Organisation stellt die Trainingskompetenz der Kunden fest.
Ein Kunde ist dann trainingskompetent, wenn er ein seinen individuellen Zielen entsprechendes Trainingsprogramm mit passenden Übungen entwerfen und mit der richtigen Belastungshöhe und Belastungsdauer unter korrekter Bedienung gegebenenfalls genutzter Geräte durchführen kann.
- Das Center / die Organisation muss mit jedem Kunden vor dessen Trainingsaufnahme eine gesundheitliche Risikoabklärung vornehmen.

II.2. Hygiene - und Notfallkonzept

II.2.1. Reinigungskonzept

- Das Center / die Organisation muss sich über ein Reinigungskonzept ausweisen, aus dem mindestens folgende Informationen hervorgehen:
Abläufe (Zeiten, Art und Orte) der Reinigungsaktionen, Kontrolle der Durchführung und Verantwortliche, welche die Sauberkeit während der Öffnungszeiten sicherstellen. Die Umsetzung des Reinigungskonzeptes muss dokumentiert werden und für die Zertifizierungsinstitution überprüfbar sein.

II.2.2. Notfallplanung & Emergency Manager

- Es muss aus jedem Trainingsbereich bzw. Trainingsraum Hilfe herbeigerufen werden können.
Hilfsmittel zur Herbeirufung von Hilfe können beispielsweise eine direkte Telefonlinie, ein Alarmknopf, eine Trillerpfeife, eine Gegensprechanlage, Überwachungskamera/s, Rufen sein. Es müssen standardisierte Vorkehrungen getroffen sein, damit im Notfall eine klare vordefinierte Aufgabenaufteilung stattfindet.
- Notfallapotheke**
*Die Notfallapotheke / der Notfallkoffer muss mit folgenden Inhalten ausgerüstet sein:
Schiere; Pinzette; Sicherheitsnadeln; Offene Wunden: Gummihandschuhe; Steriles Wundreinigungsmaterial; Steriles Wundabdeckungsmaterial; Wunddesinfektionsmittel (Ablaufdatum i. O.); Heftpflaster; Verstauchungen/Zerrungen: mehrere Mullbinden od. elastische Binden; Dreieckstuch; Kühlmateriale (Spray / Cold Pack / Eis); Hypoglykämie: Traubenzucker; zuckerhaltige Getränke (gratis abzugeben)*
- Notfallinstrumente**
kardiovaskuläres Ereignis: Beatmungshilfsmittel (z.B. Maske / Tücher); Automatischer Externer Defibrillator (AED); Warmhaltenmöglichkeit (Wärmefolie/Wolldecken/Frottiertücher)

II.3. Trainingsangebot

II.3.1. für Muskeltraining

- Im Center / Organisation müssen Trainingsübungen für die folgenden 18 vorgeschriebenen Bewegungen durchgeführt werden können.

Werden für die vorgeschriebenen Bewegungen keine Trainingsgeräte eingesetzt, muss eine Instruktion entweder über Plakate oder elektronische Hilfsmittel verfügbar sein.

| Obere Extremität | Untere Extremität | Rumpf |
|--|--------------------------------|---------------------------------------|
| Stossen vorwärts (z.B. Bankdrücken) | Beinstrecken (z.B. Beinpresse) | Rückenstrecken (z.B. Lumbalextension) |
| Ziehen rückwärts (z.B. Rudern sitzend) | Hüftabduktion | Rumpfbeugen (z.B. Lumbalflexion) |
| Stossen aufwärts (z.B. Schulterpresse) | Hüftadduktion | Rumpfdrehung |
| Ziehen abwärts (z.B. Latzug) | Hüftbeugung | Rumpfsseitbeugung |
| Stossen abwärts (z.B. Dips) | Hüftstreckung | |
| Ziehen aufwärts (z.B. Rudern stehend oder Schulterheben) | Kniebeugen (z.B. Leg Curl) | |
| | Kniestrecken (Leg Extension) | |
| | Fussgelenkstreckung | |

- Die oben aufgeführten Bewegungen des Muskeltrainings müssen in den beteiligten Muskeln die gemäss den trainingswissenschaftlichen Erkenntnissen für Adaptionen notwendigen Spannungen hervorrufen. Diese Spannungen können auf unterschiedlichem Weg herbeigeführt werden. Folgende Möglichkeiten existieren:

- Stationäre Trainingsgeräte SN EN ISO 20957 ff
- Freie Gewichte (Langhanteln und Kurzhanteln) – gegebenenfalls mit Hilfsgeräten wie Bänken, Hantelgestellen, Gewichtheber Plattformen und vergleichbaren
- Training mit eigenem Körpergewicht – gegebenenfalls mit Hilfsgeräten wie Ab-Rollern, Bauchbänken, TRX-Schlingen und vergleichbaren

II.3.2. für Herz-Kreislauftraining

- Ein wirkungsvolles Herz-/Kreislauftraining bedingt, dass über längere Zeit ein signifikanter Anteil der Gesamtkörpermuskulatur belastet wird. Dies geschieht entweder über die Bewegung des eigenen Körpergewichtes (z.B. Laufen auf einem Laufband) oder über einen extern erfolgten Widerstand (Radfahren, Rudern). Beide Varianten müssen angeboten werden.

Ein signifikanter Anteil der Gesamtkörpermuskulatur ist gemäss den Erkenntnissen der Trainingswissenschaften dann an der Durchführung einer Trainingsbewegung beteiligt, wenn diese durch wenigstens 20% der Gesamtkörpermuskulatur erfolgt, was mehr als der Muskulatur eines Beines entspricht.

II.3.3. für Physiotherapien mit einem Center / Organisations Angebot

- Gerätegestütztes Muskel- bzw. Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining muss sowohl als primärpräventives (1) Training als auch als therapeutische (2) Massnahme angeboten werden.
 - (1) Als Angebot, das primärpräventiven Charakter aufweist, gilt Training dann, wenn es nach Sicherung der Trainingskompetenz innerhalb der Öffnungszeiten zeitlich frei und nicht angeleitet durchgeführt werden kann.
 - (2) Als Massnahme, die therapeutischen Charakter aufweist, gilt Training dann, wenn es zu zeitlich vorbestimmten Terminen unter Instruktion und Begleitung einer als KVG-Leistungserbringer akzeptierten Person nach einem auf die spezifische Diagnose abgestimmten Programm stattfindet.

- Das Trainingscenter muss mit der Physiotherapie oder dem Spital, an die bzw. das es angeschlossen ist, eine wirtschaftlich³ und räumliche⁴ Einheit bilden.

Als wirtschaftliche Einheit gilt ein Trainingscenter dann, wenn durch den Handelsregistereintrag (Firmenzweck) nachgewiesen werden kann, dass es sich beim Trainingscenter um die gleiche juristische Person handelt.

Als räumliche Einheit gilt ein Trainingscenter dann, wenn das gerätegestützte Muskel- bzw. Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining sowohl als primärpräventive als auch als OKP-Leistung gemäss KVG in den gleichen Räumlichkeiten und mit den gleichen Trainingsgeräten stattfindet.

III. Normativer Anhang

III.1. Das Kategorisierungssystem

III.1.1. Grössenkategorisierung zur Festlegung der Personalanforderungen

Die Personalanforderungen richten sich – neben den Wochenöffnungs- bzw. Wochentrainingsstunden – nach der Grössenkategorie eines Centers / einer Organisation gemäss nachfolgender Tabelle:

| Kategorie | Trainingsstationen | | Mitgliederzahl | |
|-----------|--------------------|-----|----------------|-------|
| | von | bis | von | bis |
| 1 | | 15 | - | 150 |
| 2 | 16 | 30 | 151 | 360 |
| 3 | 31 | 45 | 361 | 580 |
| 4 | 46 | 60 | 581 | 920 |
| 5 | 61 | 75 | 921 | 1'262 |
| 6 | 76 | 90 | 1'263 | 1'637 |
| 7 | 91 | 105 | 1'638 | 2'047 |
| 8 | 106 | 120 | 2'048 | 2'452 |
| 9 | 121 | 135 | 2'453 | 2'847 |
| 10 | 136 | 150 | 2'848 | 3'232 |
| 11 | 151 | 165 | 3'233 | 3'612 |
| 12 | 166 | 180 | 3'613 | 3'997 |
| 13 | 181 | 195 | 3'998 | 4'377 |
| 14 | 196 | 210 | 4'378 | 4'752 |
| 15 | 211 | 225 | 4'753 | 5'146 |
| 16 | 226 | 240 | 5'147 | 5'526 |
| 17 | 241 | 255 | 5'527 | 5'906 |
| 18 | 256 | 270 | 5'907 | 6'291 |
| 19 | 271 | 285 | 6'292 | 6'671 |
| 20 | 286 | 300 | 6'672 | 7'051 |

Auf Wunsch kann ein Center / Organisation auch eine Kategorienzuteilung nach der Mitgliederzahl verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederzahl gegenüber der Zertifizierungsinstitution wie folgt nachgewiesen werden:

- Der Nachweis muss bis spätestens 31. März bei der Zertifizierungsinstitution eintreffen.
- Der Stichtag für den Nachweis der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- Der Nachweis muss schriftlich durch einen Treuhänder oder eine Revisionsstelle beglaubigt sein, welche Mitglied der Schweizerischen Treuhänderkammer oder des Schweizerischen Treuhänderverbandes oder eines vergleichbaren Centers/ Organisation ist. Die Listen der Mitglieder sind im Internet unter www.treuhand-kammer.ch bzw. www.stv-usf.ch einzusehen.

Wenn der bestätigende Treuhänder bzw. die bestätigende Revisionsstelle nicht Mitglied eines der oben namentlich erwähnten Center/Organisation ist, müssen dem Nachweis ausserdem auch der Mitgliedschaftsnachweis eines vergleichbaren Centers / Organisation sowie eine Kopie deren Statuten beigelegt werden.

Ein Center/ eine Organisation gilt als vergleichbar, wenn in deren Statuten bezüglich der Aufnahmebedingungen / Mitgliedschaftsbedingungen nicht nur eine fachliche Qualifikation verlangt wird, sondern auch Vorschriften bezüglich des Leumundes gemacht werden.

- Die Kosten für den Nachweis gehen zu Lasten des Centers / der Organisation.
- Die per 31.12. nachgewiesene Mitgliederzahl ist massgebend für die Kategorieneinteilung für das dem Stichtag folgende Jahr.

III.1.2. Definition Trainingsstation

Eine separate Trainingsstation ist definiert als ein Trainingsgerät oder ein Trainingsplatz, an welcher eine Person gerätegestützt eine Übung für das Muskel- oder Herz-Kreislauftraining durchführen kann.

Trainingsgeräte für das Gruppenfitness, insbesondere Indoorcycling-Räder, die offensichtlich für den Gruppenbetrieb aufgestellt oder gelagert sind, aber auch Kleingeräte, werden nicht gezählt. Eine Ausnahme sind Indoorcycling-Räder, die im gerätegestützten Trainingsbereich stehen.

Kurz- und/oder Langhanteln werden nicht gezählt, hingegen Trainingsplätze wie Ab-Rollers, Bänke, Smith-Maschinen, Squat-Racks und vergleichbare. Sprossenwände oder vergleichbare Trainingsplätze werden nicht gezählt.

In und an den sogenannten „Functional Training Jungles“ wird im Rahmen des Functional Trainings mit vielfältigen Bewegungen Kraft- oder Schnellkraft trainiert, also Muskeltraining betrieben. Steht den Kunden eines Centers / einer Organisation ein solcher „Functional Training Jungle“ zur Verfügung, so muss deshalb bei der Bestimmung der Anzahl separater Krafttrainingsstationen für einen solchen „Functional Training Jungle“ eine stimmige Anzahl separater Krafttrainingsstationen angerechnet werden.

Diese stimmige Anzahl berechnet sich einerseits auf der durchschnittlichen Nutzungsfläche stationärer Krafttrainingsgeräte auf der Basis der Angaben zur Platzierung von stationären Trainingsgeräten in der SN EN ISO 20957: Teil 1 wie folgt:

- a) Bestimmung von Länge und Breite der Standfläche
- b) Bestimmung der Nutzungsfläche = (Länge der Standfläche + 1.2m) * (Breite der Standfläche + 1.2m)
- c) Berechnung der Anzahl separater Trainingsstationen = Nutzungsfläche: 4.408322494
Resultat bis .49 auf die ganze Zahl ab-, ab .5 auf die ganze Zahl aufgerundet

III.2. Detailbestimmungen zum Gesundheitsfragebogen

Für die gesundheitliche Risikoabklärung muss das Center / die Organisation über einen Gesundheitsfragebogen mit mindestens folgenden Abklärungen verfügen:

- a) Personendaten (Alter / Geschlecht)
- b) die jüngere persönliche Trainingshistorie
- c) Herz-Kreislaufisikofaktoren
- d) aktuelle Medikamenteneinnahme
- e) aktuelle ärztliche Behandlung
- f) muskuloskeletale Probleme
- g) Atmungsprobleme (Asthma / Bronchitis)
- h) Stoffwechselprobleme (Diabetes)
- i) allgemeine gesundheitliche Einschränkungen

Falls der Gesundheitsfragebogen ausgefüllt wird, muss dieser nach der Komplettierung vom Kunden datumsbezogen unterschrieben werden.

ANMERKUNG 1 Eine elektronische Komplettierung und Sperrung des Gesundheitsfragebogens ist auch möglich. Aus rechtlicher Sicht verleiht ein solcher Fragebogen allerdings ohne eine Zweiwegverschlüsselung (= Fragebogen ist nur bei Eingabe je ein Passwort des Centers / der Organisation und des Kunden inhaltlich bearbeitbar) nur über eine sehr beschränkte Haftungssicherheit.

Der Fragebogen muss ausserdem einen Hinweis enthalten, der den Kunden darauf aufmerksam macht, dem Center / der Organisation gesundheitliche Veränderungen bezüglich der Antworten auf die im Fragebogen gestellten Fragen zu melden.

Falls der Gesundheitsfragebogen ausgefüllt wird, muss dieser Hinweis vom Kunden zusätzlich zur Unterschrift als „zur Kenntnis genommen“ mit den Initialen quittiert werden. Nachträgliche Änderungen an den Einträgen im Gesundheitsfragebogen müssen schriftlich dokumentiert und von beiden Seiten unterschriftlich bestätigt werden.

ANMERKUNG 2 Dies kann unterschriftlich mit den Initialen oder elektronisch durch Anklicken eines datierten Feldes erfolgen, wobei aus haftungsrechtlichen Gründen der haftungsrechtliche Vorbehalt gemäss Anmerkung 1 weiterhin besteht.

III.3. Detailbestimmungen zum Automatischen Externen Defibrillator (AED)

III.3.1. Grundsatz

Die Erfüllung der nachfolgenden Detailbestimmungen sorgt im doppelten Sinne für Sicherheit, indem einerseits die Funktionssicherheit bei der Anwendung des Automatischen Externen Defibrillators (AED) in höchstmöglicher Masse garantiert ist, andererseits aber auch auf hohem Niveau sichergestellt ist, dass der Automatische Externe Defibrillator (AED) nicht nur schnell, sondern auch stets funktionstüchtig verfügbar ist.

III.3.2. Verfügbarkeit

Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss in ≤ 1 Minute greifbar sein.

Auf den Aufbewahrungsort des Automatischen Externen Defibrillator (AED) muss im Sinne eines Wegweisers mit Zeichen hingewiesen werden.



Der Aufbewahrungsort selbst des Automatischen Externen Defibrillator (AED) muss mit dem offiziellen Zeichen von mindestens der Grösse 30cm x 30cm markiert sein.

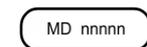


III.3.3. Kennzeichnung

Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss eine Seriennummer tragen.



Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss gemäss den Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001, „2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ „Artikel 8 Konformitätskennzeichen und Kennnummer“ Absatz 1 und gestützt auf die Richtlinie 93/42/EWG des Rates ein Konformitätskennzeichen gemäss „Anhang 1 Konformitätskennzeichen“ tragen.



III.3.4. Bestätigung des Lieferanten

Das Center/Organisation muss eine schriftliche und gedruckt vorliegende Bestätigung des Lieferanten vorlegen können, in welcher festgehalten ist, dass

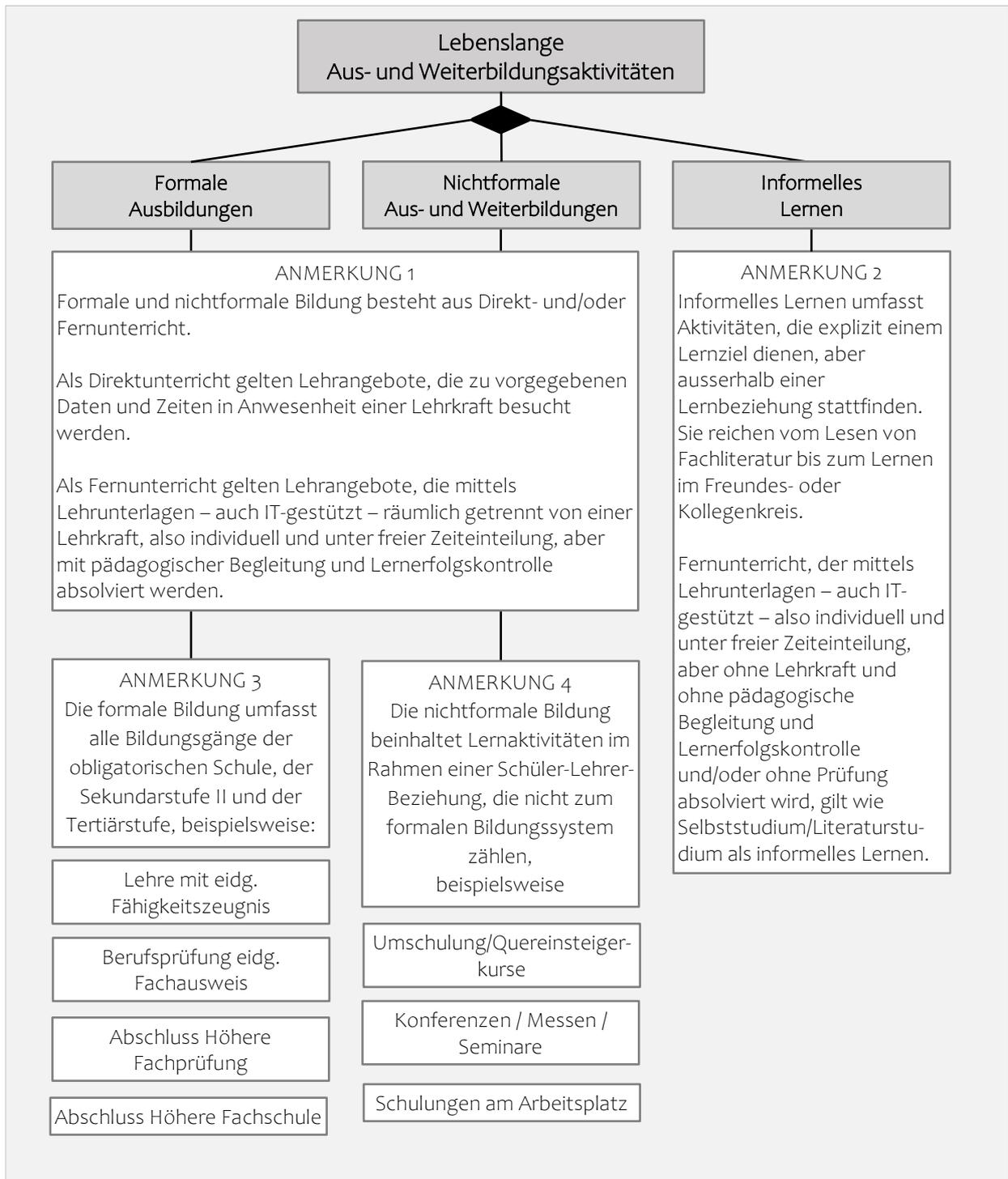
- a) die relevanten Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001 eingehalten sind;

Die relevanten Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001 sind insbesondere die in „Artikel 9 Grundsatz“ aus dem „3. Abschnitt: Konformitätsbewertung“ aufgeführten Absätze 1 und 2 sowie Absatz 4 von „Artikel 19 Wiederaufbereitung“ aus dem „6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Umgang mit Medizinprodukten“.

- b) das Gerät zur Rückverfolgung beim Lieferanten mit seiner Seriennummer registriert wurde;
- c) der Lieferant bei Störungen oder Defekten am Gerät dafür sorgt, dass im betroffenen Center/Organisation innert 24 Stunden wieder ein funktionierender AED gemäss den Anforderungen der Norm verfügbar ist;

Die Wiederherstellung der Verfügbarkeit eines funktionierenden AEDs nach Störungen oder bei einem Defekt kann durch die Behebung der Störung oder des Defektes vor Ort oder durch ein Ersatz- oder Leihgerät, das zur Überbrückung zur Verfügung gestellt wird, erfolgen.

- d) der Automatische Externe Defibrillator (AED) den Reanimationsrichtlinien des Swiss Resuscitation Council (SRC) entspricht und diese Konformität nachverfolgt wird.



III.4.2. Grundsätzliche Anrechnungsbedingungen

Für die Bewertung von absolvierten Qualifikationsmassnahmen gelten folgende Regeln:

- a) Die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Abschlüsse im Rahmen von formalem Lernen werden gemäss der Niveau-Zuordnung des SBFI eingestuft:
- ▲ Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis = Niveaustufe 4*
**Bei der Berufslehre können Zwischeneinstufungen erfolgen. Nach Vorlage des Zeugnisses zum Abschluss des 1. Lehrjahrs = Niveaustufe 2, nach Vorlage des Zeugnisses zum Abschluss des 2. Lehrjahrs = Niveaustufe 3.*
 - ▲ Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis = Niveaustufe 5
 - ▲ Abschluss mit höherer Fachprüfung = Niveaustufe 6
 - ▲ Abschluss höhere Fachschule = Niveaustufe 6
- a) Als 1 Tag berufsspezifisches, nichtformales Lernen in Form von Präsenz/Direkt- und/oder Fernunterricht werden 6 Stunden Lernen (= beispielsweise 8 Lektionen à 45 Minuten) angerechnet. Für das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung als Abschluss eines mindestens fünftägigen Ausbildungsganges werden zwei zusätzliche Tage gutgeschrieben.
- b) Zur Anerkennung des Besuchs von Konferenzen, Messen/Kongressen oder Seminaren als nichtformales Lernen muss eine personenbezogene Teilnahmebestätigung, aus der auch das Thema des Anlasses hervorgeht, eingereicht werden.
Angerechnet werden 50% der Dauer der besuchten Anlässe, maximal aber 10% der für die entsprechenden Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer.
- c) Zur Anerkennung betriebsinterner Aus- und Weiterbildungsanlässe als nichtformales Lernen und zur Anrechnung der entsprechenden „Lernzeit“ muss der betreffende Anlass der Zertifizierungsinstitution mindestens einen Monat vor dem Durchführungsdatum unter Angabe von Ort, Zeit, Anlassplan sowie des Namens des/der Referenten mitgeteilt werden.
- d) Literatur- bzw. Selbststudium kann als informelles Lernen anerkannt und in Abhängigkeit der Relevanz des Themas sowie der Quantität des Lesestoffes maximal zu 15% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer angerechnet werden, d.h. für Niveaustufe 2 maximal 1½ Tage oder 9 Stunden, für Niveaustufe 3 maximal 3 Tage oder 18 Stunden und für Niveaustufe 4 maximal 4½ Tage oder 27 Stunden.

Eine Anrechnung des Literatur- bzw. Selbststudiums kann nur dann erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt bzw. folgende Informationen mit dem speziellen Formular der Zertifizierungsinstitution eingereicht werden:

- ▲ Der Lesestoff in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch geschrieben ist.
- ▲ Bei Büchern die exakte Quelle (Autor, Titel, Verlag, Erscheinungsdatum);
- ▲ Bei Artikeln aus Fachzeitschriften die genauen Quellenangaben (Autor/en, Titel, Publikation, Seite und Ausgabe des Fachmagazins, Publikationsort und Publikationsdatum);
- ▲ Bei Internetquellen der genaue Link mit Datum und Uhrzeit);
- ▲ Bei Büchern eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses
- ▲ Bei Büchern pro Kapitel eine Kurzzusammenfassung von minimal 200 und maximal 300 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

- ▲ Bei Artikel aus Fachzeitschriften eine Kurzzusammenfassung von minimal 300 und maximal 400 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
 - ▲ Die Anzahl der Zeichen inkl. Leerzeichen des gesamten Buches oder Artikels aus einer Fachzeitschrift.
- e) Praktische Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung kann kumuliert maximal zu 50% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer angerechnet werden.
- f) Personen, die das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich praktische Berufserfahrung in Form nachgewiesener praktischer Arbeit als Trainer/Instruktor in einem bewegungs- oder gesundheitsfördernden Center/Organisation anrechnen lassen. Ein Monat praktische Arbeit als Trainer/Instruktor in einem bewegungs- oder gesundheitsfördernden Center / Organisation wird bei einem nachgewiesenen Beschäftigungsgrad von 100% als ½ Ausbildungstag (= 3 Stunden bzw. 4 Lektionen) angerechnet.

Trainingserfahrung als Mitglied eines Centers / einer Organisation oder in Form von entsprechender Wettkampferfahrung (beispielsweise Bodybuilding, Kraft- oder Ausdauersport) kann bei entsprechendem Nachweis ab einer ununterbrochenen Mindestdauer von 3 Jahren in Abhängigkeit von der Gesamtdauer der Trainingserfahrung angerechnet werden.

Angerechnet werden nachgewiesene Mitgliedschaftsjahre bzw. Jahre mit Wettkampferfahrung wie folgt:

- ▲ 3 ununterbrochene* Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 4 Tage (24 Stunden)
- ▲ 3 ununterbrochene* Jahre plus ≥ 1 Jahr Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 5 Tage (30 Stunden)
- ▲ 3 ununterbrochene* Jahre plus ≥ 2 Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 6 Tage (36 Stunden)
- ▲ 3 ununterbrochene* Jahre plus ≥ 3 Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 7 Tage (42 Stunden)

*muss ununterbrochen, aber nicht beim gleichen Center/Organisation sein.

Impressum

Trägerschaft, Geschäftsstelle und Zertifizierungsstellen

siehe www.qualitop.ch

Bezugsquelle

Die Norm kann unter www.qualitop.ch heruntergeladen werden.